

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES Zentral-Arbeitsinspektorat

Zl. 61.310/3-2/96

An

alle Arbeitsinspektorate

1020 Wien, den 8. Mai 1996

DVR: 0017001

Praterstraße 31

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 71100/2190

Auskunft:

Dr. Patricia JENNER

Klappe: 6435 Durchwahl

Betrifft: Einsatz von Halonersatz FM 200 als Feuerlöschmittel in Flutungsanlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Beiliegend übersendet Ihnen das Zentral-Arbeitsinspektorat eine Stellungnahme betreffend den Einsatz des **Löschmittels FM 200** in stationären Löschanlagen mit dem Ersuchen, in diesem Sinne vorzugehen.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat ersucht, diesen Erlaß allen betroffenen ArbeitsinspektorInnen zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES Zentral-Arbeitsinspektorat

Zl. 61.310/3-2/96

1020 Wien, den 8. Mai 1996
DVR: 0017001
Praterstraße 31
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 71100/2190
Auskunft:
Dr. Patricia JENNER
Klappe: 6435 Durchwahl

Betrifft: Einsatz von Halonersatz FM 200 als Feuerlöschmittel in Flutungsanlagen.

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage von März 1996 betreffend den Einsatz des Löschmittels FM 200 in stationären Löschanlagen können wir Ihnen mitteilen, daß nach Ansicht des Zentral-Arbeitsinspektorates gegen einen Einsatz kein grundsätzlicher Einwand besteht.

Eine Prüfung ergab, daß das gegenständliche Löschmittel bezüglich Toxizität vergleichbar mit Halon 1301 ist und daß bei einer Konzentration von mehr als 9 Volumsprozent in der Luft eine rasche Evakuierung unbedingt erforderlich ist, jedoch auch bei tieferen Konzentrationen empfohlen wird.

Es muß daher durch technische Vorkehrungen sichergestellt werden, daß

- * eine Flutung der Räume nicht ohne das vorangehende Ansprechen der Alarmanlage ausgelöst werden und
- * das Löschmittel nicht unbemerkt aus den Vorratsbehältern in die Atemluft gelangen kann.

Die ArbeitnehmerInnen sind durch akustische und optische Signale in allen von der Flutung betroffenen sowie den angrenzenden Räumlichkeiten zu warnen und aufzufordern, diese sofort zu verlassen. Die Vorwarnzeit ist so zu bemessen, daß die ArbeitnehmerInnen die Räume ohne Hast verlassen können, sie muß jedoch mindestens 10 sec. betragen.

An Innen- und Außenseiten aller Türen zu den von einer Flutung betroffenen Räumen muß ein Warnzeichen mit der Aufschrift:

FM 200 Löschanlage. Bei Feualarm oder Ausströmen von FM 200 Raum sofort verlassen! Gesundheitsgefahr!

angebracht sein.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: